

## **1. Vertragsparteien**

Gemeinde Biezwil, vertreten durch den Gemeinderat

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

Verein Spitex Aare, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend Auftragnehmerin genannt -

## **2. Ziel**

Pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Auftrag gebenden Einwohnergemeinde erhalten zuhause eine fachgerechte und bedarfsorientierte Pflege und die nötige Hilfe im Haushalt.

## **3. Auftrag**

Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin, die gesetzliche Grundversorgung im Bereich der ambulanten Pflegedienstleistungen zu vollziehen.

Der Leistungsauftrag definiert die Aufgaben sowie das Angebot der Auftragnehmerin und legt die Pflichten der Auftraggeberin fest. Im Rahmen des Angebotes ist bestimmt, welche Leistungen durch die Auftragnehmerin selbst zu erbringen sind und bei welchen sie nur den Zugang zu Leistungen sicherstellen muss und damit die Grundversorgung über vertraglich geregelte Partnerschaften in Versorgungsräumen gewährt.

## **4. Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102), Art. 51
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31), Art. 7, 8 und 9
- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, (SG, BGS 831.1) §§ 142 und 143 und 144<sup>bis</sup>.

## **5. Aufgaben**

Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass

- eine selbstständige Lebensführung von betagten, behinderten, kranken sowie rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung gefördert wird,
- die Familien- und Nachbarschaftshilfe unterstützt wird und gefördert wird,
- die Nachversorgung der stationäre Pflege gewährleistet wird.

Die Auftragnehmerin erbringt ausschliesslich ambulante Pflegedienstleistungen, die auf einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung bzw. auf einer mit der betroffenen Person und ihrem Umfeld abgestimmten Pflege- oder Hilfsplanung basieren; also ausgewiesen notwendig sind und den Vorgaben der Administrativverträge entsprechen.

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie ihre Dienstleistungen wirtschaftlich und wirksam erbringt.

## 6. Angebot

### 6.1 Grundleistungskatalog

Der Grundleistungskatalog umfasst die grundversorgenden Pflichtleistungen, welche die Auftragnehmerin in jedem Falle zu erbringen hat. Ambulante Leistungen der Psychiatrie- und Palliativpflege sind nur dann Teil des Grundleistungskatalogs, wenn sie ärztlich angeordnet sind.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden, ambulanten Pflegeleistungen selbst anzubieten und zu erbringen:

- *Pflegeleistungen Somatik gemäss Artikel 7 KLV:*
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV: Massnahmen der Grundpflege.
- *Haushilfe gemäss § 143 Absatz 1, Buchstabe b Sozialgesetz:*  
Hauswirtschaftliche Leistungen, welche ausschliesslich im Zusammenhang mit einem Pflegeeinsatz erbracht werden und die höchstens 30 Minuten dauern.
- *Hauswirtschaftliche Leistungen:*  
Ärztlich verordnete Verrichtungen im und für den Haushalt.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Zugang zu den folgenden ambulanten Pflegeleistungen sicherzustellen (via Partnerschaften in Versorgungsräumen):

- *Pflegeleistungen Psychiatrie gemäss Artikel 7 KLV:*
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
  - Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV: Massnahmen der Grundpflege.
- *Palliativpflege:*  
Begleitung, Beratung und Pflege von Menschen, die unheilbar, lebensbedrohlich und/oder chronisch fortschreitend erkrankt sind. Die Begleitung und Beratung erfolgt auch für im selben Haushalt wohnende Angehörige, wenn es der Bedarfsabklärung entspricht und für das Erreichen der Pflegeplanung notwendig ist.
- *Mahlzeitendienst:*  
Koordiniert die nötige Versorgung mit Mahlzeiten.

### 6.2 Zeitliche Verfügbarkeit des Angebots

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie während der üblichen Bürozeiten persönlich erreichbar ist. Die individuellen Dienstleistungen bei den Klientinnen und Klienten erbringt sie in zeitlicher Hinsicht gemäss Bedarfsabklärung bzw. wie ärztlich verordnet.

## 7. Anspruchsgruppen

Anspruch auf die Leistungen der Auftragnehmerin haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin, die in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt sind und bei denen ein medizinischer Behandlungsbedarf nachgewiesen ist.

Die Leistungen stehen namentlich zur Verfügung für:

- Menschen mit Beeinträchtigung, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen;
- Menschen, die sich in einer physischen oder psychischen Krisen- oder Risikosituation befinden;
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes.

Die Grundversorgung ist für alle darum ersuchenden Klientinnen und Klienten unabhängig vom jeweils vorliegenden Krankheitsbild mit Wohnsitz in der auftraggebenden Gemeinde sicherzustellen. Abweichungen von Klientinnen und Klienten dürfen nur erfolgen, wenn eine ambulante Pflege der gesundheitlichen Situation im Einzelfall nicht mehr gerecht werden kann bzw. ein anderer Pflege- und Betreuungsrahmen angezeigt ist. Namentlich kann dies der Fall sein, wenn:

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind bzw. dies nur bei unangemessen hohen Kosten;
- die Situation der Klientin oder des Klienten eine übermässige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde,
- sich die Situation der Klientin oder des Klienten so verändert, dass Hilfe von aussen stets in sehr kurzer Zeit bzw. auf Abruf verfügbar sein muss.
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann,
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Pflege und Hilfe zu Hause nicht (mehr) gegeben sind,
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Pflege- und Betreuungsformen nicht mehr vertretbar sind.

Bei verunfallten Klientinnen und Klienten gilt die Ausnahme, dass ein Leistungsauftrag abgewiesen oder abgebrochen werden kann, wenn die Übernahme der Finanzierung vonseiten der Unfallversicherung nicht gewährleistet ist.

Bei Ablehnung oder bei Abbruch eines Einsatzes ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Ablehnung oder den Abbruch zu begründen und zu dokumentieren. Als Orientierungshilfe dient das Dokument „Richtlinien für den Abbruch von Spitex-Einsätzen, Empfehlung des SVKS“.

Zeigt sich im Verlaufe eines Einsatzes, dass die Pflege und Betreuung durch die Auftragnehmerin infolge eines Konfliktes nicht mehr durch sie gewährleistet werden kann, besteht die Pflicht, der Klientin oder Klienten schriftlich eine verbindliche Anschlusslösung mit einer anderen Spitexorganisation anzubieten. Erfolgt ein Ausschlagen des Angebotes oder gelingt es der Spitexorganisation aus nachvollziehbaren Gründen und trotz angemessenen Bemühungen nicht, eine Anschlusslösung zu organisieren, darf der Einsatz abgebrochen werden. Erfolgt eine Annahme, so ist die Mandatsübergabe sicherzustellen.

Ist im Einzelfall ein Ferien- oder Entlastungsaufenthalt mit Spitexversorgung eines Klientinnen oder Klienten in einer anderen Solothurner Gemeinde oder in einem anderen Kanton nötig, ist dieser durch die Auftragnehmerin in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person sowie deren Angehörigen zu organisieren und hernach der Auftraggeberin anzuzeigen. In diesen Fällen vergütet die Auftraggeberin die Ansätze der anderen Solothurner Gemeinde oder der ausserkantonalen Spitexorganisation.

## **8. Zusammenarbeit**

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern. Sie weist insbesondere auf Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens hin, die von anderen Organisationen erbracht werden.

Sie koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärzten, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten sowie mit den stationären und halbstationären Institutionen.

Die Auftragnehmerin ist stetig darum bemüht, ihre Strukturen durch Kooperationen und Partnerschaften zu verbessern und effizienter bzw. kostengünstiger zu gestalten.

## **9. Information, Aufklärung und Meldepflichten**

Die Auftragnehmerin orientiert die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig in geeigneter Weise über ihre Dienstleistungen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Klientinnen und Klienten darüber aufzuklären, welche Leistungen von den Krankenversicherern übernommen werden und welche nicht. Ebenso informieren sie Klientinnen und Klienten über die Folgen eines Leistungsaufschubes wegen nicht beglichener Prämien oder Kostenbeteiligungen nach Art. 64 Abs. 7 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

Treffen Mitarbeitende der Auftragnehmerin bei einer Klientin oder Klienten auf Umstände, die auf eine Gefährdung dessen schliessen lassen und ist er oder sie nicht in der Lage, sich ausreichend zu schützen, erstattet die Auftragnehmerin eine schriftliche Meldung an die wohnörtlich zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

## **10. Qualitätssicherung**

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass das eingesetzte Personal über die nötige Qualifikation verfügt. Es gelten bei pflegerischen Leistungen analog die Voraussetzungen der Administrativverträge. Im Bereich der Haushilfen bzw. der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen wird beim Personal keine besondere Qualifikation verlangt.

Die Auftragnehmerin sorgt für eine professionelle Qualitätssicherung und einen gesetzeskonformen Datenschutz. Ebenso verpflichtet sie sich dazu, ihre Strukturen und Prozesse stetig weiter zu entwickeln.

## **11. Rechnungslegung und Berichterstattung**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Rechnungslegung nach dem Finanzmanual des Spitex Verband Schweiz (SVS) zu führen.

Soweit der jährliche Umsatz der Auftragnehmerin fünf Millionen Franken oder mehr aufweist, ist sie dazu verpflichtet, ihre Rechnung nach dem anerkannten Standard Swiss GAAP FER zu führen.

Die Auftragnehmerin präsentiert der Auftraggeberin jeweils bis Ende Mai des Folgejahres ihren Rechnungsabschluss und die Berichterstattung über das Vorjahr. Sie liefert dabei aufschlussreiche Kennzahlen. Die Jahresrechnung inkl. der Kostenrechnung reicht sie im Anschluss auch beim ASO ein. Sie legen die vom Amt verlangten Details der Kostenrechnung auf Verlangen offen. Die Kostenrechnung und deren Details werden zur Aktualisierung der Normkostenrechnung verwendet.

## **12. Controlling und Revision**

Die Auftraggeberin und Auftragnehmerin können gemeinsame Jahresziele definieren. Die Auftraggeberin überprüft periodisch die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele und des vorliegenden Leistungsauftrages. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die für die Überprüfung und Beurteilung nötigen Detailangaben offen zu legen.

Die Auftragnehmerin lässt ihren Jahresabschluss von einer unabhängigen, professionellen sowie ausserstehenden Revisionsstelle eingeschränkt vor Genehmigung prüfen. Je ein Exemplar des Revisionsberichts wird sowohl der Auftragnehmerin wie auch dem ASO unaufgefordert zugestellt.

## **13. Leistungserfassung und Leistungsvergleich**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Bedarf mittels interRai (Nachfolgendes Abklärungsinstrument von Rai Home Care) zu erheben. Hinsichtlich Umsetzung und Aktualisierung gelten die Vorgaben der Administrativverträge und die Empfehlungen des Spitexverband CH.

Die Auftragnehmerin erfasst die Daten zur erbrachten Leistung und den Kosten laufend und ist bereit, unter Nennung des Namens der Organisation, die Daten im Rahmen einer kantonal geführten Statistik zu publizieren. Sie führt die Erfassung nach dem durch das ASO definierten Datensatz für die Statistik und die Kennzahlen zum Leistungsvergleich zwischen den Spitexorganisationen. Sie meldet die Daten dem ASO auf entsprechende Aufforderung hin und sorgt dafür, dass diese keine Rückschlüsse auf einzelne Klientinnen und Klienten zulassen bzw. die Datenschutzvorschriften eingehalten sind.

## **14. Abgeltung**

Der Regierungsrat legt gemäss § 52 Sozialgesetz für anerkannte Institutionen und ihre Leistungen generelle Höchsttaxen fest. Er tut dies auch für die Spitexorganisationen pro Leistung. Zudem legt er gemäss § 144<sup>quater</sup> SG die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung und der Pflegekosten fest. Die Taxe basiert auf Normkostenrechnungen und damit auf Durchschnittswerten aus Vorjahren einer Vielzahl von Spitexorganisationen mit Grundleistungsauftrag im Kanton Solothurn. In den Höchsttaxen sind nicht nur die Aufwendungen für die direkte Leistung enthalten, sondern auch die Aufwendungen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Overhead, Administration und Koordination.

Die Auftragnehmerin wird von der Auftraggeberin im Rahmen der regierungsrätlichen Vorgaben für ihre Pflegeleistungen nach Abzug der Beiträge vonseiten Krankenversicherer oder anderen Dritten und Patientenbeteiligung gemäss den im Anhang definierten Tarifen entschädigt.

Die im Anhang dargestellten Tarife sind verbindlich und gelten als kostendeckend; auch allfällige Restkosten im Rahmen der Pflege sind durch diese abgegolten. Es werden weder Defizitgarantien abgegeben, noch Defizite nach Jahresabschluss übernommen. Die Tarife werden jährlich zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin erörtert und bei Bedarf angepasst. Die Änderungen werden schriftlich festgehalten (Überarbeitung/Erneuerung des Anhangs).

## **15. Rechnungsstellung**

Die Auftragnehmerin stellt Klientinnen und Klienten eine transparente Rechnung gemäss den Vorgaben der Administrativverträge für die bezogenen Dienstleistungen aus. Dabei hat sie gelegentlich und auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, wo und in welcher Höhe sich die Auftraggeberin an den Kosten beteiligt.

Für die Beiträge im Rahmen der Restkostenfinanzierung vonseiten der Auftraggeberin stellt die Auftragnehmerin der kantonalen Clearingstelle monatlich oder quartalsweise eine Rechnung. Sie legt dieser eine nachvollziehbare und überprüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei. Für andere Beiträge vonseiten der Auftraggeberin, für die gemäss Leistungsauftrag Subventionen ausgerichtet werden, stellt die Auftraggeberin quartalsweise eine Rechnung direkt an die Auftraggeberin. Sie legt dieser eine nachvollziehbare und überprüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei.

Die Auftraggeberin leistet gestützt auf das vorgelegte, prospektive Budget eine Vorschusszahlung im Umfang des Budgets. Mit der Schlussabrechnung zum Jahresende werden die Vorschusszahlung und die definitive Leistungsabrechnung gänzlich ausgeglichen. Die Auftragnehmerin legt der Rechnung jeweils eine nachvollziehbare und überprüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei, für die gemäss Leistungsauftrag Subventionen ausgerichtet werden.

## **16. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Der Leistungsvertrag tritt ab 1.1.2022 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsbestimmungen können durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mittels eingeschriebenem Brief jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs künden.

## **17. Streitfall und Kündigung**

Im Streitfall über einen Artikel dieses Leistungsvertrages nehmen die Vertragsparteien die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen des Leistungsauftrages kann jede der beiden Seiten den Leistungsauftrag mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Monats auflösen.

Biezwil, den

Hessigkofen, den

Für die Auftraggeberin

Für die Auftragnehmerin

## Anhang

### 1. Tarife ab 1.1.2022 – die Tarife werden nach Bekanntgabe der Restkosten (ASO) ausgehandelt

Leistung und Kostenbeteiligung	Vollkostentarif pro Stunde in CHF	Beteiligungsansatz pro Stunde in CHF
Pflege gemäss Art. 7 Abs. 2a KLV (Abklärung und Beratung)	000.00	
- <i>Beteiligung Auftraggeberin Mitglied</i>		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin ohne Mitgliedschaft +3%</i>		
Pflege gemäss Art. 7 Abs. 2b KLV (Untersuchung und Behandlung)	000.00	
- <i>Beteiligung Auftraggeberin Mitglied</i>		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin ohne Mitgliedschaft +3%</i>		
Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2c KLV	000.00	
- <i>Beteiligung Auftraggeberin Mitglied</i>		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin ohne Mitgliedschaft +3%</i>		
Haushilfe in Kombination		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		
Hauswirtschaftliche Leistung		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		
Mahlzeitendienst		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		

Einsätze welche vonseiten einer Klientin oder Klienten nicht 24h zum Voraus (gemäss AGB`s) abgesagt wurde, werden verrechnet.

## 2. Ausbildung

Spitexorganisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22<sup>bis</sup> Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Damit diese Pflicht erfüllt werden kann, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2018/1976 vom 10.12.2018 einen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von 80 Rappen pro Pflegestunde festgelegt, dieser Betrag deckt die externen Kosten der Auftragnehmerin ab. Die Auftragnehmerin stellt den Klientinnen und Klienten je nach Leistungsauftrag mit der jeweiligen Auftraggeberin, den Klientinnen und Klienten oder der Auftraggeberin in Rechnung. Die internen Kosten für die Lernbegleitung und Förderung der angestellten Ausbilderinnen ist damit nicht abgedeckt. Die Auftraggeberin beteiligt sich an den Ausbildungskosten.

Leistung und Kostenbeteiligung	Grundausbildungszuschlag Auftraggeberin pro Einwohner	Taxzuschlag Ausbildungspflicht Klient pro KLV Std.	Taxzuschlag Ausbildungspflicht an Stelle Klient pro KLV Std
Fachfrau / -mann Gesundheit EFZ Assistentin Gesundheit und Soziales Studium Pflege HF		0.80	
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>	0.70		

Ausgangslage:

(Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1976, Ziff. 3.3 Taxzuschlag für die Ausbildungsverpflichtung)

Verrechnung Ausbildungszuschlag:

Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin per 1.1.2022 den Spitex – Klientinnen und Klienten neben der Patientenbeteiligung von maximal Fr. 15.35 h/Tag den Taxzuschlag Ausbildungspflicht von Fr. 0.80 pro Pflegestunde zu verrechnen.

Haftung der Auftraggeberin:

Die Auftraggeberin bestätigt, dass sie sich einverstanden erklärt, im Falle einer Klage seitens der Klientinnen oder Klienten, die Haftung und im Falle eines Entscheids zu Gunsten des Klägers, sämtliche daraus resultierenden Kosten wie Prozess- und Anwaltskosten, Kosten für administrative Aufwendungen seitens der Spitex, Rückerstattungskosten etc. zu übernehmen.

### 3. Fachliche Einsatzkriterien Spitexverband Kt. Solothurn

Es gelten die fachlichen Einsatzkriterien des Spitexverband Kt. Solothurn. Sie dienen zur Qualitätssicherung.

### 4. Debitorenverluste

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, Einnahmeausfälle für Pflegeleistungen, welche mit Verlustschein nachgewiesen sind, zu übernehmen. Mit der Vergütung des Einnahmeausfalles werden die Verlustscheine an die entsprechende Gemeinde abgetreten.

### 5. Palliativepflege

Bei der Palliativepflege entstehen ungedeckte Kosten. Diese entstehen durch nicht verrechenbare Pflegeleistungen welche nicht durch die Krankenkassen abgegolten werden, sowie 24h Bereitschaftsdienst, Sitznachtwachen, Nachversorgung der Angehörigen und spezialisierte Pflegefachpersonen. Die Angehörigen leisten in der Regel einen hohen Anteil an Betreuung, diese ist unentgeltlich.

Leistung und Kostenbeteiligung	Anteil Klient	Beteiligungsansatz
Fallaufnahme und Koordination des Umfelds, sowie Abschlussgespräch und Nachbetreuung. Einmalig pro Fall.		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		
- <i>Beteiligung Spendenfonds</i>		
Eine Sitznachtwache an 12 Std		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		
- <i>Beteiligung Spendenfonds</i>		
Pikettdienst pro Std.		
- <i>Beteiligung Auftraggeberin</i>		
- <i>Beteiligung Spendenfonds</i>		

Spezialisierte Weiterbildungen, Fallbesprechungen und Teamsitzungen werden vom Spendenfonds Klienten finanziert. Der Verein Spitex Aare, bemüht sich Spenden dafür zu erhalten.

Biezwil, den

Hessigkofen, den

Für die Auftraggeberin

Für die Auftragnehmerin